

## 2.3 Reglemente - Weisungen

### Bezahlte und unbezahlte Urlaube von Volksschullehrkräften

#### Allgemeines

Für die Bewilligung von Urlauben jeder Art ist der Schulrat zuständig. Dabei legt er verbindlich Beginn und Ende desurlaubes fest. Die Lehrkraft hat in jedem Fall frühzeitig einen entsprechenden Antrag beim Schulrat zu stellen.

#### Bezahlter Urlaub (Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer, sGS 213.51, abgekürzt LBG)

Bildungsurlaub:	Art. 14ter LBG
Treueprämien-Urlaub:	½ Monatsgehalt entspricht 2 Wochen Urlaub
Für ein öffentliches Amt:	Urlaub bis 15 Tage, Art. 14bis LBG
Militärdienst:	Art. 12 LBG
Schwangerschaftsurlaub:	Art. 11quater LBG
Weitere Urlaube:	Der Schulrat entscheidet auf Gesuch über Gewährung und Dauer weiterer Urlaube. <b>Besoldeter Urlaub wird nur ausnahmsweise gewährt.</b> Solche Ausnahmefälle sind in der Regel in der Schulordnung der Gemeinde festgehalten. Ist nichts reglementiert, wird Art. 22 der Verordnung über den Staatsdienst sachgemäss angewendet (sGS 143.20).

#### Unbezahlter Urlaub

Berechnung des Lohnausfalls:

Für jede **nicht geleistete Unterrichtswoche** wird 1/40 des Jahresgehaltes inkl. 13. Monatsgehalt abgezogen.

Bei der Gewährung eines unbezahlten Urlaubes und der Berechnung des Lohnabzuges sind speziell folgende Punkte zu beachten:

- Für den Lohnabzug sind nur die Unterrichtswochen massgebend. Für Schulferienwochen, welche in den vereinbarten Zeitraum eines unbezahlten Urlaubes fallen, erfolgt kein Lohnabzug.
- Einzelne Feiertage, sowie weitere Ausfalltage, welche in den vereinbarten Zeitraum eines unbezahlten Urlaubes fallen, werden bei der Berechnung des Lohnabzuges nicht berücksichtigt, das heisst, es wird jeweils eine ganze Woche in Abzug gebracht.
- Der Lohnabzug für einzelne unbezahlte Urlaubstage wird wie folgt berechnet:  
1/40 des Jahresgehaltes (inkl. 13. Monatsgehalt) : 5 x Anzahl Ausfalltage
- Unbezahlte Urlaube sollen nur in Ausnahmefällen nach Lektionen abgerechnet werden
- Es ist darauf zu achten, dass der Anteil am 13. Monatsgehalt nur einmal in Abzug gebracht wird: entweder bei der Berechnung des Lohnabzuges (siehe Berechnungsbeispiel Variante 1) oder bei der Auszahlung des 13. Monatsgehaltes (siehe Berechnungsbeispiel Variante 2).
- Pensionskasse: Während eines unbezahlten Urlaubes hat die Lehrkraft sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberprämien zu 100% zu tragen.
- Unfallversicherung: Ab dem 31. Tag des Urlaubes besteht kein Unfallversicherungsschutz mehr gemäss UVG. Der Arbeitnehmer ist vom Arbeitgeber auf diesen Umstand hinzuweisen. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, ab dem 31. Tag eine so genannte Abredeversicherung abzuschliessen.
- Krankheit: Während eines unbezahlten Urlaubes "ruht" das Dienstverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer hat deshalb auch bei Krankheit während des Urlaubes keinen Lohnanspruch.